

## **Ausschüttung von Innungsvermögen an Innungsmitglieder**

in Form von Beitragsrückerstattung oder Erlösauskehr aus der Veräußerung von (Anlage-)Vermögen?

### **Ergebniszusammenfassung:**

Innungen – wie auch andere Körperschaften des Öffentlichen Rechts im Handwerksbereich – besitzen Vermögen von teilweise beachtlichem Wert. Diese müssen sie allerdings als solche, nach Gesetz wie Rechtsprechung, ausschließlich zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben einsetzen; gleiches gilt für sämtliche Erträge dieses Vermögens.

Nun sind die Innungsaufgaben, welche die Vermögenshaltung in jedem Fall rechtfertigen müssen, weder gesetzlich im Einzelnen eindeutig und abschließend definiert, noch wäre dies, nach ihrem Wesen, überhaupt möglich. Sie hängen ja, nach Gegenstand, Art der Erfüllung und insbesondere jeweiliger (jährlicher) Höhe der entstehenden Kosten, von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und deren Auswirkungen auf das Handwerk ab. Dies alles ist aber allenfalls für kurze Zeiträume, und auch nur in Umrissen, voraussehbar. Daraus ergibt sich für die Innungen die Notwendigkeit, Vermögen jedenfalls insoweit – in Rücklagen – zu halten, als dies zur Gewährleistung einer gewissen Kontinuität ihrer Aufgabenerfüllung nötig ist.

Das Innungsvermögen entsteht aus unterschiedlichen Quellen, von Stiftungen über Staatszuschüsse bis zu günstigen Wirkungen seiner jeweiligen Verwaltung, aber auch als Ergebnis einer Thesaurierung von Beiträgen der Innungsmitglieder.

Gefordert wird nunmehr (teilweise) die Auflösung des Innungsvermögens. So hat eine süddeutsche Innung 2006 beschlossen etwa ein Fünftel ihres gesamten Innungsvermögens an die Mitglieder zu verteilen.

Dabei stellt sich die Frage ob und wie weit eine Ausschüttung von Innungsvermögen sachgerecht oder gar zulässig ist, mit Blick auf die ebenfalls angesprochene Aufgabenstruktur und die Kontinuität der Innungstätigkeit – Stichwort: „Innungsvermögen als Aufgabenerfüllungsproblem“.

Soweit ist festzuhalten:

Innungen sind Körperschaften des Öffentlichen Rechts. Danach sind sie an die Haushaltslage gebunden, die sich an ihrer Aufgabenerfüllungspflicht orientiert. Innerhalb des Aufgabenspektrums muss den Innungen eine weite Einschätzungsprärogative zugesprochen werden, die auch gegenüber der Aufsicht besteht. Dies bedeutet Einnahmen- und Ausgabengestaltung nach klaren, transparenten und referenzierungspflichtigen Kriterien, die ihrerseits nachvollziehbar sein müssen. Dies bedeutet aber auch, dass es keine Ausgabenfreiheit außerhalb dieser Grenzen gibt: Rücklagen sind zu bilden, können gebildet werden oder sind aufzulösen; letzterenfalls erfolgt Ausschüttung an die Mitglieder – oder – einkalkulierte Beitragsverschonung derselben. Umgekehrt gibt es weder eine willkürliche Vermögensausschüttung noch etwa eine Beitrags-Rückerstattungspflicht. Über all dies wacht die hinreichend wirtschaftlich informierte Handwerkskammer als Aufsicht.

*Die vom Ludwig-Fröhler-Institut für Handwerkswissenschaften (LFI) herausgegebene Monografie von Priv.-Doz. Dr. Walter Georg Leisner mit der ISBN 978-3-7734-0331-5 kann über den Gildebuchverlag in 31061 Alfeld, Föhrster Str. 8, Tel.: 05181-800463,*

*Telefax: 05181-800490 oder – kostenlos – über das LFI – Bereich für  
Handwerksrecht –, Tel.: 089-51556070, bezogen werden.*